

1 Vertragsgrundlagen / Vertragsgegenstand / Vertragszweck / Unterbrechung von Leistungen

1.1 Vertragsgrundlagen

Die Verifone Payments GmbH, Karl-Hammerschmidt-Str. 1, 85609 Aschheim, Deutschland, (nachfolgend: „Verifone“) ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, beaufsichtigtes Zahlungsinstitut. Verifone bietet die Akzeptanz und Abrechnung von Zahlungstransaktionen von verschiedenen Drittdienstleistern an, die für ihre Zahlungsdienstnutzer alternative Zahlungsdienstleistungen erbringen (nachfolgend: „AZ Dienstleister“).

Diese AGB bilden einen Rahmenvertrag für die Akzeptanz und Abrechnung sämtlicher von Verifone zur Akzeptanz und Abrechnung angebotener Zahlungstransaktionen von AZ Dienstleistern. Daneben gelten für die Akzeptanz und Abrechnung der Zahlungstransaktionen des jeweiligen AZ Dienstleisters Besondere Bedingungen, in denen die Besonderheiten für die jeweilige alternative Zahlungsmethode geregelt sind und die Teil dieser Vereinbarung werden, wenn Verifone dem Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) die Akzeptanz und Abwicklung der jeweiligen alternativen Zahlungsmethode anbietet und dieses sie akzeptiert.

1.2 Vertragsgegenstand

Das VU beauftragt Verifone auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages, nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, Zahlungstransaktionen der jeweilig vom VU ausgewählten Zahlungsmarken des jeweiligen AZ Dienstleisters, die entweder (a) durch den Kunden an einem dafür zugelassenen Zahlungsverkehrsterminal oder Kassensystem (nachfolgend: „POS-Terminal“ oder „Terminal“) mit Standort innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder (b) über das Internet für Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr initiiert werden, abzuwickeln und die diesen Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Das VU wird alle in seinem Geschäftsbetrieb anfallenden Zahlungstransaktionen des jeweiligen AZ Dienstleisters, ausschließlich bei Verifone zur Abrechnung einreichen. Die Bereitstellung entsprechender Terminals und Software ist nicht Teil dieser Vereinbarung.

1.3 Vertragszweck

Das VU handelt bei der Inanspruchnahme der in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen, öffentlich-rechtlichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Eine Nutzung dieser Leistungen zu anderen Zwecken, insbesondere zu privaten Zwecken, ist nicht zulässig.

1.4 Unterbrechung von Leistungen

Verifone ist berechtigt, die ihr nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

a) dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten ist oder

- b) dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- c) das VU gegen wesentliche Vertragspflichten (auch der in Besonderen Bedingungen enthaltenen) verstoßen hat oder
- d) ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt oder
- e) die Zahl der an Standorten des VU initiierten, unautorisierten Zahlungstransaktionen unangemessen hoch ist bzw. einen in den Besonderen Bedingungen genannten Schwellenwert überschreitet und/oder das VU von Verifone vorgeschlagene Maßnahmen zur Reduzierung von unautorisierten Zahlungstransaktionen nicht zeitnah umsetzt oder
- f) Anhaltspunkte für einen außerordentlichen Kündigungsgrund nach diesen oder Besonderen Bedingungen bestehen.

2 Annahme der Zahlungstransaktion durch das VU

2.1 Akzeptanzrecht

Das VU darf nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle Alternativen Zahlungsmethoden zur Zahlung akzeptieren, für die es die jeweiligen Besonderen Bedingungen akzeptiert hat und von Verifone und ggfls. auch dem AZ Dienstleister zugelassen wurde. Soweit ein AZ Dienstleister seine Zustimmung zur Zulassung oder Fortführung der Akzeptanz der alternativen Zahlungsmethode durch das VU von weiteren Informationen abhängig macht, muss das VU diese innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung stellen, anderenfalls kann die Akzeptanz verweigert, unterbrochen oder beendet werden.

2.2 Benachteiligungsverbot, Entgeltfreiheit

Das VU wird gegenüber jedem Zahler, der eine alternative Zahlungsmethode zur Bezahlung beim VU wählt, die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als anderen Kunden gegenüber. Die Akzeptanz einer alternativen Zahlungsmethode darf nicht von einem Mindest- oder Höchstumsatzbetrag abhängig gemacht werden oder in anderer Weise beschränkt werden. Das VU darf das mit Verifone vereinbarte Entgelt auch weder direkt noch indirekt dem Zahler in Rechnung stellen (kein Surcharging).

Von dieser Ziffer 2.2 bleibt das Recht des VU unberührt, dem Zahler für die Nutzung einer bestimmten alternativen Zahlungsmethode eine Ermäßigung anzubieten oder sonstige Anreize zur Nutzung einer von dem Händler bevorzugten Zahlungsmethode zu geben.

2.3 Unzulässige Zahlungsvorgänge

Das VU ist nicht berechtigt, einen mit einer alternativen Zahlungsmethode getätigten Zahlungsvorgang bei Verifone zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) der Zahler ein etwaiges Zahlungsinstrument nicht physisch vorzeigt, sondern die relevanten Daten schriftlich, telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an das VU übermitteln will oder übermittelt hat, es sei denn eine elektronische oder fernmündliche Akzeptanz in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist oder es sich um eine Transaktion im elektronischen Geschäftsverkehr handelt;

- b) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU gegen den Zahler nicht im Geschäftsbetrieb des VU, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die das VU im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber dem Zahler erbracht hat,
- c) der der Zahlungstransaktion zugrunde liegenden Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen,
- d) mit der Nutzung der alternativen Zahlungsmethode eine bereits bestehende überfällige Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck beglichen werden soll,
- e) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das einen in den Besonderen Bedingungen genannten Gegenstand zum Inhalt hat („Verbotene Produkte“),
- f) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das Gegenstände betrifft, die die Rechte Dritter verletzen,
- g) aufgrund der Begleitumstände beim Zahlungsvorgang mit der alternativen Zahlungsmethode das VU Zweifel an der Berechtigung des Zahlers haben müsste,
- h) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU nicht in das Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegment des VU fällt, das zwischen dem VU und Verifone schriftlich vereinbart wurde,
- i) der Zahlungstransaktion eine Voraus- oder Anzahlung zugrunde liegt, insbesondere die zugrunde liegende Leistung des VU die Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungstransaktion noch nicht vollständig erbracht wurde,.
- j) die Zahlungstransaktion in einer anderen Währung als der gesetzlichen Landeswährung im Land des Terminalstandortes erfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass je VU nur eine Transaktionswährung möglich ist
- k) oder das VU den Zahlungsvorgang mehr als einmal eingereicht hat.

3 Genehmigung von Zahlungstransaktionen (Autorisierung), Kassenschnitt

3.1 Erfordernis einer Genehmigung durch AZ Dienstleister

Das VU ist verpflichtet, für jede nach Maßgabe dieser Vereinbarung bei Verifone eingereichte Zahlungstransaktion eine Genehmigung durch den AZ Dienstleister oder dessen zwischengeschalteter Stelle anzufordern (nachfolgend: „Genehmigungsanfrage“ oder „Autorisierung“). Die Einholung einer Genehmigung erfolgt automatisiert über das POS-Terminal über Verifone oder im Falle einer Transaktion im elektronischen Geschäftsverkehr über die von Verifone oder einem anderen Unternehmen der Verifone-Gruppe bereitgestellte API oder Hosted Payment Page. Erhält das VU auf eine Genehmigungsfrage eine negative oder keine Antwort, so darf es die Zahlung mit der alternativen Zahlungsmethode nicht akzeptieren.

3.2 Abwicklung von Genehmigungsanfragen

An der Verkaufsstelle hat das VU die Genehmigungsanfragen mittels eines von Verifone bereitgestellten oder von Verifone zugelassenen POS-Terminals, auf das die entsprechende Software zur Akzeptanz und Abwicklung der jeweiligen alternativen Zahlungsmethode aufgespielt ist,

über von Verifone zugelassene Wege gesichert elektronisch an Verifone zu übermitteln. Das VU wird die Aufstellung eines POS-Terminals an einem Kassenplatz sowie die Terminal-ID-Nummer des aufgestellten POS-Terminals Verifone bekannt geben, damit das POS-Terminal von Verifone initialisiert und für die jeweilige alternative Zahlungsmethode zugelassen werden kann. Im Falle von Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr muss das VU die von Verifone oder einem anderen Unternehmen der Verifone-Gruppe bereitgestellte API oder Hosted Payment Page für die Annahme und Verarbeitung von Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr verwenden.

4 Sonstige Pflichten des VU

4.1 Verdacht eines Missbrauchs

Wenn dem VU Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass ein Zahler eine alternative Zahlungsmethode missbraucht oder unbefugt verwendet, kann das VU zur Geldwäscheprävention

- a) die Nutzung der alternativen Zahlungsmethode zur Zahlung ablehnen oder
- b) vom Zahler die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangen, davon Name Anschrift, Ort und Datum der Ausstellung und Ausweistyp zu erfassen und zu der Zahlungstransaktion zugeordnet zu speichern, Zudem muss das VU Verifone unverzüglich über den Vorgang informieren und die erfassten Ausweisdaten an Verifone übermitteln.

4.2 Verdacht eines Datenmissbrauchs

Sollte das VU den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Daten zur alternativen Zahlungsmethoden und dazugehörigen Zahlungsinstrumenten oder des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb, Website oder Anwendung, oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Genehmigungsanfragen oder den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Zahlungsinstrumentendaten feststellen, wird es Verifone unverzüglich schriftlich unterrichten. Das gilt auch, sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-Terminal Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist.

4.3 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Das VU ist verpflichtet nach schriftlicher Mitteilung von Verifone Maßnahmen zur Verhinderung von unautorisierter oder missbräuchlicher Verwendung von alternativen Zahlungsmethoden zu ergreifen. Dies kann zum Beispiel darin bestehen, dass nach Mitteilung durch Verifone das VU für Zahlungsinstrumentenumsätze ab einer von Verifone vorgegeben Höhe die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und die Identität des Kunden gemäß 4.1 zu erfassen hat und an Verifone weiterleitet.

4.4 Reklamationen des Kunden

Beschwerden und Reklamationen eines Kunden, die sich auf das Grundgeschäft zwischen dem Kunden und dem VU beziehen, hat das VU unmittelbar mit dem Kunden zu

klären. Der AZ-Dienstleister kann Streitbeilegungsverfahren vorsehen, denen sich das VU unterwerfen muss.

4.5 Akzeptanzhinweise; Nutzung von Logos etc.

Das VU hat die Zahler über die Akzeptanz bzw. Nichtakzeptanz von alternativen Zahlungsmethoden klar und unmissverständlich zu informieren. Das VU ist verpflichtet, die von Verifone zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos und andere Werbematerialien des AZ Dienstleister nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen anzubringen. Jede Nutzung von Markenrechten der AZ Dienstleister darüber hinaus, ist dem VU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Verifone erlaubt. Bei Beendigung der Akzeptanz einer alternativen Zahlungsmethode hat das VU sämtliche Logos und anderen Hinweise auf dessen Akzeptanz wieder zu entfernen. Das VU hat sein Verkaufspersonal entsprechend zu schulen, damit diese die jeweilige alternative Zahlungsmethode zutreffend darstellen und Zahlern beim Einsatz der alternativen Zahlungsmethode behilflich sein können.

4.6 Bereitstellung der erforderlichen Informationen (Stammdaten)

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des Vertrages mit Verifone erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat Verifone darüber hinaus über Änderungen der von ihm gegenüber Verifone angegebenen Daten unverzüglich von sich aus schriftlich zu informieren. Darüber hinaus hat das VU unverzüglich nach einer entsprechenden Anfrage von Verifone schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Internet falls bereitgestellt per Online-Formular eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten Informationen noch aktuell sind. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen (nachfolgend: Stammdaten):

- a) Rechtsform, Firma, Handelsregistereintragung und Umsatzsteuer-ID des VU,
- b) Postadresse des Hauptsitzes, Webseite(n) des VU, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktdaten des VU sowie Bankverbindung und den Inhaber des von dem VU für die Transaktionsabwicklung angegebenen Bankkontos,
- c) eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des VU sowie jeder sonstige Inhaberwechsel und eine Geschäftsaufgabe,
- d) Beschreibung des Produktsortiment des VU und Bestätigung, dass keine Geschäfte über Verbotene Produkte nach Maßgabe der jeweiligen Besonderen Bedingungen geschlossen werden
- e) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des VU sowie Pfändungsmaßnahmen gegen das VU,
- f) Änderung des/des gesetzlichen Vertreter/s, des/der wirtschaftlich Berechtigten, der Verifone gegenüber auftretenden Person im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes (GwG),
- g) Änderungen von postalischen Anschriften des Terminalstandortes und eines ggf. hiervon abweichenden physischen Terminalstandortes, insbesondere bei Änderung in einen anderen souveränen Staat (auch innerhalb der EU) oder bei einer Änderung des relevanten Umsatzsteuer- oder Zollgebietes,

- h) Änderung von Bevollmächtigten des VU, die gegenüber Verifone auftreten dürfen
- i) eine kurze Beschreibung des Geschäftes des VU einschließlich der hauptsächlich angebotenen Waren und Dienstleistungen
- j) Sofern bekannt und die Übermittlung zulässig ist, der von anderen kartenbasierten Zahlungssystemen zugewiesene Branchencode („merchant category code – MCC“);
- k) Adresse der Webseite(s) und Anwendung (soweit einschlägig) des VU und ggfls. einer zentralen E-Mail-Adresse (sofern vorhanden).

Bei fehlerhaften Angaben oder nicht unverzüglich angezeigten Änderungen, ist Verifone berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder außerordentlich zu kündigen. Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels ist Verifone berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Zahlungstransaktionen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuzahlen. Verifone ist darüber hinaus berechtigt, die von dem VU mitgeteilten Informationen zu überprüfen, soweit Verifone hierzu rechtlich verpflichtet ist oder bei dem VU ein Wechsel bei den Vertretungsberechtigten oder den wirtschaftlich Berechtigten stattgefunden hat oder die letzte Überprüfung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Das VU hat Verifone alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann Verifone die Auszahlung von Geldern wegen erhöhter Geldwäschegefahr bis zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes aussetzen.

4.7 Verwaltung von POS-Terminals; Software und Updates

Das VU ist verpflichtet, eine jederzeit aktuelle Aufstellung über die von ihm verwendeten POS-Terminals zu führen und Verifone diese Aufstellung auf Anforderung unverzüglich zukommen zu lassen. Aus dieser Aufstellung müssen sich die Seriennummern der POS-Terminals und die Postadressen der Aufstellorte und ggfls. Namen von Ansprechpartnern am jeweiligen Standort ergeben. Verifone installiert die jeweilige Zahlungsanwendung einer alternativen Zahlungsmethode auf dem POS System, so dass es dem VU möglich ist, diese zu akzeptieren. Verifone wird dem VU regelmäßig Softwareupdates (gegen Gebühr) zur Verfügung stellen, die zur Fehlerkorrektur, Verbesserungen oder Erweiterungen oder Compliance und der Umsetzung anderer aufsichtsrechtlicher Vorgaben dienen, wenn und soweit diese Updates von AZ Dienstleistern Verifone verfügbar gemacht werden. Das VU hat sicherzustellen, dass die aufgespielte Software auf dem aktuellen Stand ist. Bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr muss das VU sicherstellen, dass es die aktuelle Version der API oder der Hosted Payment Page verwendet, die von Verifone oder einem anderen Unternehmen der Verifone-Gruppe bereitgestellt wird.

4.8 Anzeigepflichten

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden in Bezug auf die von Verifone zu erbringenden Leistungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte

unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung Verifone anzuzeigen.

4.9 Prüfungspflichten / Ausschlussfrist

Das VU ist verpflichtet, die von Verifone erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die Terminals abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift geltend zu machen. Die Ansprüche des VU auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Übermittlung der Umsatzdaten an Verifone gegenüber Verifone schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

4.10 Mitteilung von Manipulationsverdachtsfällen, insbesondere bei Einbrüchen, sowie Terminal-Diebstählen, -Vernichtungen und -Entsorgungen

Sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-System Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist, hat es Verifone hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-System vorgenommen wurden. Verifone hat das Recht, vom VU auf dessen Kosten die unverzügliche Einsendung oder Übergabe des Terminals zu Prüfzwecken an Verifone oder eine Polizeidienststelle zu verlangen. Verifone wird Ersatzterminals bereitstellen und kann betroffene Terminals bis zur Klärung des Sachverhaltes sperren.

Das VU ist verpflichtet, die POS-Systeme regelmäßig auf Unversehrtheit insbesondere auch der angebrachten Sicherheitssiegel und ggf. auf Spuren von Manipulationsversuchen zu überprüfen.

Bei einer Entsorgung eines POS-Systems hat das VU sicherzustellen und zu dokumentieren, dass es alle Daten und die Verifone-Software im POS-System fachmännisch gelöscht hat und alle Außenhüllen unbrauchbar gemacht werden. Verifone kann die Dokumentation anfordern. Die in Ziff. 13.3 und 13.4 enthaltenen Pflichten des VU bleiben unberührt.

4.11 Besondere Pflichten bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr

Das VU muss sicherstellen, dass der Kunde in der Lage ist, klar zwischen dem Zahlungsvorgang und der Website oder dem Online-Shop des VU als Verkäufer von Waren und Dienstleistungen zu unterscheiden. Wird ein Kunde über einen Link von der Website des VU auf die Website eines Dritten weitergeleitet, muss der Kunde darauf hingewiesen werden, dass er die Website des VU verlässt.

Das VU hat die für das Geschäftsmodell des VU geltenden Verbraucherschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-Fernabsatzrichtlinie und der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die geltenden nationalen Gesetze (insbesondere über den

Fernabsatz und den elektronischen Geschäftsverkehr) einzuhalten und die folgenden Informationen klar, eindeutig, leicht zugänglich und rechtzeitig sowie bei Angeboten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen, um den Kunden des VU in die Lage zu versetzen, eine informierte Entscheidung über den Kauf der Waren oder Dienstleistungen des VU zu treffen:

- a) vollständiger Name und Anschrift, Firmensitz, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Handelsregisternummer, Ort der Handelsregistrierung und alle anderen Informationen, die in dem Land, in dem das VU niedergelassen ist oder in das er aktiv verkauft, gesetzlich vorgeschrieben sind;
- b) eine vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung der angebotenen Waren und Dienstleistungen;
- c) die Lieferbedingungen, insbesondere Regelungen zum Widerrufs- oder Rückgaberecht, sowie die Abwicklung von Rückerstattungen und - soweit erforderlich - vorvertragliche Informationen;
- d) alle für die Waren und Dienstleistungen des VU zu zahlenden Entgelte und Kosten, einschließlich der Kosten für Versand und Verpackung sowie der Steuern;
- e) die Währung, in der die Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden;
- f) einen Hinweis auf den Kundendienst und wie dieser zu erreichen ist;
- g) die Datenschutzgrundsätze, die das VU bei der Verwendung der Kundendaten und bei der Übermittlung der Zahlungsdaten beachtet sowie
- h) den Zeitpunkt der Rechnungsstellung und den Zeitpunkt der Erfüllung des Kaufvertrags.

Nachdem das VU von Verifone über die Autorisierung und erfolgreiche Einreichung einer Zahlungstransaktion informiert wurde, muss das VU den Kunden über die erfolgreiche Bestellung informieren und ihm alle relevanten Informationen zur Bestellung, wie z.B. eine Bestellnummer, mitteilen.

4.12 Besondere Verpflichtungen für alternative Zahlungsmethoden, die vom VU für zukünftige Transaktionen gespeichert werden

Das VU kann mit dem Kunden vereinbaren, eine bestimmte alternative Zahlungsmethode als Zahlungsmethode für künftige Zahlungen zu speichern und künftige Zahlungen vorautorisieren, sofern der AZ-Dienstleister dies zulässt und eine solche Integration von Verifone angeboten wurde. Das VU verpflichtet sich,

- a) eine wirksame Vereinbarung zur Speicherung der Zahlungsmitteldaten und zur Vorautorisierung künftiger Transaktionen zu treffen und den Kunden über den erfolgreichen Abschluss einer solchen Vereinbarung zu informieren;
- b) angemessene Verfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden einzurichten;
- c) einfache Möglichkeiten zur Beendigung der Vereinbarung anbieten;
- d) keine Zahlungen im Rahmen des Vorautorisierungsverfahrens annehmen, wenn der Kunde die Vereinbarung gekündigt hat;
- e) dem Kunden eine Rangfolge der Zahlungsmethoden für Zahlungsvorgänge mitteilen, wenn mehrere Zahlungsmethoden beim VU gespeichert sein können sowie
- g) den Kunden über die Haftung des VU für nicht autorisierte Transaktionen zu informieren.

5 Abwicklung von Zahlungstransaktionen

5.1 Nicht autorisierte Zahlungstransaktionen

Sofern ein Zahler geltend macht, dass eine Zahlung nicht ordnungsgemäß von ihm autorisiert wurde oder in anderer Art und Weise betrügerisch war, wird Verifone das VU darüber informieren. Das VU hat innerhalb der in den Besonderen Bedingungen genannten Frist nach entsprechender Aufforderung Verifone Transaktionsnachweise zu der streitgegenständlichen Zahlungstransaktion zur Weiterleitung an den jeweiligen AZ Dienstleister zur Verfügung zu stellen.

5.2 Abwicklung von Rückerstattungen (Gutschrift-Transaktionen)

Bei Rückerstattungen aus stornierten Geschäften oder im Rahmen eines Umtauschrechts gewährten Erstattung, kann das VU via Verifone den AZ Dienstleister anweisen, dem Zahler den Betrag zu erstatten. Das VU darf eine Gutschriftbuchung nur veranlassen, wenn es die entsprechende Zahlungstransaktion zuvor bei Verifone zur Abrechnung eingereicht hat und der Zahlungstransaktion eine von dem VU zu erbringende Leistung zugrunde liegt. Die Möglichkeit, Rückerstattungen anzuweisen, besteht nur nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen.

6 Gutschrift und Auszahlung von Transaktionsbeträgen, Abrechnung, Verzugsfolgen, Aufrechnung

6.1 Gutschrift von Transaktionsbeträgen

Verifone ist verpflichtet, dem VU die Transaktionsbeträge für alle von dem VU bei Verifone eingereichten Zahlungstransaktionen unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem die entsprechenden Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto von Verifone eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VU nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 6.2. Alle Gutschriften und Zahlungen von Verifone an das VU erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung gem. Ziff. 9.

6.2 Auszahlung von Transaktionsbeträgen („Settlement“), Ausschlussfrist

Verifone wird die dem VU verfügbar gemachten Transaktionsbeträge in der Transaktionswährung der Terminalstandorte auf das von dem VU angegebene Bankkonto eines CRR-Kreditinstitutes überweisen. Die kontoführende Stelle des Kreditinstituts, bei dem dieses Bankkonto geführt wird, muss sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Falls das VU nicht alleiniger Kontoinhaber des Bankkontos ist, muss das VU gegenüber Verifone schriftlich darlegen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (GWG) eingehalten werden. Verifone wird die Auszahlung so anweisen, dass das Geld an dem Geschäftstag, der auf den letzten Tag des Auszahlungsintervalls folgt, beim VU eingeht. Sofern die Auszahlung nicht in Euro erfolgt, beträgt die Frist vier Tage. Die Ansprüche des VU auf Herausgabe empfangener Transaktionsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei Verifone gegenüber Verifone schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

6.3 Abzug von Entgelten und Aufwendungen

Verifone ist berechtigt, von den Transaktionsbeträgen die vereinbarten Entgelte sowie die von dem VU zu erstattenden Aufwendungen abzuziehen, auch bevor sie dem VU verfügbar gemacht werden. Soweit ein solcher Abzug nicht erfolgt, hat das VU die Entgelte und die Aufwendungen auf Anforderung an Verifone zahlen.

6.4 Rechnungslegung / Genehmigung von Abrechnungen

Verifone erteilt dem VU mindestens monatlich oder nach Vereinbarung papiergebunden oder elektronisch (z. B. als PDF oder Excel-File) Abrechnungen über die eingereichten Transaktionsbeträge, die von dem VU an Verifone zu zahlenden Entgelte, die von diesem zu erstattenden Aufwendungen. Rückbelastete Transaktionsbeträge werden in einer gesonderten Abrechnung ausgewiesen. Das VU hat alle ihm erteilten Abrechnungen innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang bei dem VU zu prüfen und Einwände unverzüglich zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Verifone bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

6.5 Verzugsfolgen

Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung berechnet Verifone dem VU eine Kostenpauschale von € 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die Verifone tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind. Darüber hinaus ist Verifone berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzugs des VU ihre Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzustellen. Das Recht von Verifone zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

6.6 Ausschluss der Aufrechnung

Das VU kann gegen Forderungen von Verifone nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Treuhandabrede

Verifone wird als Treuhänder für das VU die von den AZ Dienstleistern auf dem Konto von Verifone eingegangenen Transaktionsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten oder Treuhanddepots bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots werden auf den Namen von Verifone als offene Treuhandsammelkonten oder -depots im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. b ZAG geführt. Verifone wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist Verifone gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von Verifone gegen das VU bestehen, von den Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots zu entnehmen. Verifone hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto bzw. -depot die nach Satz 1 entgegengenommenen

Transaktionsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Transaktionsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

8 Entgelte, Abrechnung, Aufwendungsersatz

8.1 Entgelte, Abrechnung

Verifone erhält vom VU für die von ihr erbrachten Dienstleistungen die jeweils vereinbarten Entgelte. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 75c bis 676c BGB zulässig. Für im Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des VU ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Verifone die Entgelthöhe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen.

Die Abrechnung durch Verifone („Billing“) erfolgt monatlich in der vereinbarten Transaktionswährung der Terminalstandorte am Ende eines Abrechnungsmonats.

8.2 Umsatzsteuer

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Entgelte Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verifone kann unabhängig davon, ob das VU den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Betreibt das VU sein Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt abweichend von Satz 1 und 2 ohne Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren). Das VU verpflichtet sich, die entsprechenden Leistungen als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von Verifone auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, Verifone die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8.3 Aufwendungsersatz

Das VU hat Verifone sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die Verifone zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit Verifone diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere Rückbelastungsansprüche gem. Ziffer 9 sowie Strafgelder, Gebühren oder Schadensersatzansprüche des jeweilige AZ Dienstleisters, die Verifone von diesem auferlegt werden, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen.

Ein Aufwendungsersatzanspruch von Verifone besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von Verifone zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

Verifone ist berechtigt, von dem VU einen Vorschuss für die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Statt eines solchen Vorschusses kann Verifone auch bankmäßige Sicherheiten in entsprechender Höhe verlangen (vgl. 10.1).

9 Rückbelastungsrecht

9.1 Gutschriften und Zahlungen unter Vorbehalt

Sämtliche Zahlungen von Verifone an das VU sowie alle dem VU erteilten Gutschriften erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

9.2 Rückbelastung von Transaktionsbeträgen

Verifone wird dem VU verfügbar gemachte Transaktionsbeträge zurückbelasten, soweit die Voraussetzungen gem. Ziff. 6.1 nicht vorgelegen haben oder Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von Verifone eingegangen sind und dem VU verfügbar gemacht wurden, Verifone wieder belastet werden. Dies ist u.a. der Fall bei

- Zahlungsaktionen, für die das VU auf die Genehmigungsanfrage eine Ablehnung oder keine Antwort (time out) erhalten hat, diese aber dennoch durchgeführt hat,
- Chargebacks, z.B. wegen fehlender Autorisierung der Zahlungstransaktion, die durch den AZ Dienstleister (u.a. auch wegen fehlender oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Transaktionsnachweise, vgl. Ziffer 5.2) gegen den Händler entschieden wurden,
- Rückerstattungen gemäß Ziffer 5.3,
- wegen eines Erstattungsanspruchs des Zahlers nach § 675x BGB,
- bei Zahlungsaktionen, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen gem. Ziffer 2.3 nicht vorlagen.

Rückbelastungsrechte von Verifone gegenüber dem VU werden weder durch die Erteilung einer Genehmigung noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

10 Sicherheiten

10.1 Anspruch von Verifone auf Bestellung von Sicherheiten

Verifone kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

10.2 Veränderungen des Risikos

Hat Verifone bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das VU zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VU nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch von Verifone besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das VU keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

10.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Verifone eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Verifone, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 15.3 i) Gebrauch zu machen, falls das VU seiner

Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das VU zuvor hierauf hinweisen.

10.4 Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von Verifone gegen das VU aus dem Vertrag, bestellt das VU zu Gunsten von Verifone ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des VU gegen Verifone aus dem Vertrag. Verifone ist berechtigt, zur Sicherung von allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Verifone aus dem Vertrag, insbesondere aus rückbelasteten Transaktionsbeträgen erst jeweils nach Ablauf der von den Zahlungssystem vorgegebenen Rückbelastungsfristen an das VU zu zahlen.

11 Lizenzierung

Verifone räumt dem VU eine beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Unterlizenz zur Nutzung der jeweiligen alternativen Zahlungsmethode nach Maßgabe der jeweiligen Besonderen Bedingungen für den eigenen Geschäftsbetrieb des VU allein für die Zwecke dieses Vertrages ein. Die Nutzung der Lizenz für private Zwecke oder für Dritte ist untersagt. Das VU darf die zur Verfügung gestellte Software nicht modifizieren oder dekompile, rückentwickeln oder in anderer Weise entschlüsseln. Außer der Lizenzierung überträgt Verifone keine IP Rechte an das VU.

12 Vorgaben des AZ Dienstleisters

Das VU wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen des jeweiligen AZ Dienstleister zur Akzeptanz und Einreichung von Zahlungstransaktionen nach Mitteilung durch Verifone innerhalb der vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. Verifone wird das VU hierbei beraten. Sollten neue Vorgaben aus Sicht des VU wirtschaftlich unzumutbar sein, werden die Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Unzumutbarkeit durch das VU die Notwendigkeit der Umsetzung klären. Sollten sich die Vertragsparteien nicht hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben innerhalb von vier Wochen einigen können, ist Verifone berechtigt, die Akzeptanz der betroffenen alternativen Zahlungsmethode auszusetzen oder außerordentlich zu kündigen.

13 Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

13.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff AktG) nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen AZ Dienstleister erforderlich ist. Zu vertraulichen Daten zählen auch Daten in Bezug auf den AZ Dienstleister. Verifone gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind.

Verifone kann die übermittelten Stammdaten des VU zur Identifizierung nach §§ 4, 7 GWG, zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VU und Geldwäscheprävention an Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) und die Zahlungssysteme und deren Prozessoren im Rahmen des berechtigten Interesse übermitteln. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an Verifone, um dieser Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei Verifone ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Verifone teilt dem VU auf Anfrage die Wirtschaftsauskunftei und Zahlungssystemen mit postalischen Anschriften mit, an die die Daten des VU übermittelt wurden.

13.2 Datenschutz

Soweit an Verifone personenbezogene Daten des VU übermittelt werden, wird Verifone diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Verifone verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Verifone übermittelt die den bei ihr eingereichten Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Daten zur Genehmigung und Abwicklung der jeweiligen Zahlungstransaktion an den jeweiligen AZ Dienstleister oder die von diesem jeweils beauftragten Dritten. Das VU kann sich bei Fragen zur Einhaltung des Datenschutzes jederzeit an die im Internet unter www.verifone.com/de/de/service angegebenen Kontaktadressen wenden.

Verifone ist für die vom VU an Verifone übermittelten personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und übermittelt zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten diese Daten an die dafür zugelassenen zwischengeschalteten Stellen des Zahlungssystems, die jeweils eigene verantwortliche Stellen sind. Verifone kann Subunternehmer als Auftragsverarbeiter einsetzen, die Verantwortung von Verifone bleibt dadurch jedoch unberührt. Falls erforderlich, wird das VU durch geeignete Maßnahmen den Zahlungsinstrument-Inhaber darüber am POS informieren. Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des VU für die beim VU verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.

13.3 Datensicherheit

Das VU verpflichtet sich, die über die Zahler erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter auch durch Terminalmanipulationen zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Das VU ist verpflichtet, seine relevanten IT-Systeme und Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit und Manipulationen zu überprüfen, sowie Verifone unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine relevanten IT-Systeme, den Verdacht auf eine Terminalmanipulation bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Zahlungsdaten zu unterrichten und in Absprache mit Verifone die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt ein Zahlungssystem den Verdacht einer Kompromittierung von Zahlungsdaten an, ist das VU verpflichtet, Verifone unverzüglich zu unterrichten und ein von dem Zahlungssystem zugelassenes Prüfunternehmen mit der

Erstellung eines Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die Vorschriften gemäß den Vorgaben des Zahlungssystems durch das VU eingehalten und ob Zahlungsdaten in den IT-Systemen des VU oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat das VU alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sind vom VU zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von Verifone nicht ausreichend sind, ist Verifone berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

13.4 Einwilligung gemäß § 59 ZAG

Das VU willigt ausdrücklich ein, dass die für das Erbringen der gemäß ZAG erlaubnispflichtigen Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten durch Verifone, die weiteren an der Zahlungsabwicklung beteiligten Zahlungsdienstleister sowie etwaige zwischengeschaltete Stellen abgerufen, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

14 Haftungsregelungen

14.1 Beschränkung der Haftung von Verifone

Verifone haftet gegenüber dem VU für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet Verifone ausschließlich für

- a) Personenschäden,
- b) Schäden, für die Verifone aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- c) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend: „Kardinalpflichten“).

Soweit Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Verifone höchstens bis zu einem Betrag von € 5.000,00 je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Verifone sind. In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

14.2 Nicht zu vertretende Vorkommnisse und höhere Gewalt

Verifone haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

14.3 Haftung für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 14.1. § 675y BGB ist insoweit abbedungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von Verifone gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf € 12.500,00 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die Verifone besonders übernommen hat.

14.4 Haftung des VU

Das VU haftet Verifone für Schäden, die durch die schuldhaft Komproittierung von Zahlungsdaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VU entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung geltend gemachter Schadensersatz oder Freistellungsanspruch des jeweiligen AZ Dienstleisters (z.B. aufgrund des Vertriebes Verbotener Produkte gemäß der jeweiligen Besonderen Anlage durch das VU). Im Übrigen haftet das VU nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

14.5 Rechtmäßiges Verhalten

Das VU ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit das geltende Recht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften der Exportkontrolle und der Korruptionsbekämpfung.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Exportkontrollverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Sollte Verifone feststellen, dass der VU gegen Exportkontrollvorschriften oder Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist Verifone berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das VU ist verpflichtet, Verifone von sämtlichen Schäden, die durch eine Verletzung solcher Vorschriften durch das VU Verifone entstehen können, freizustellen.

15 Laufzeit, Kündigung, Suspendierung

15.1 Laufzeit

Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Kündigung kann sich auch auf einzelne alternative Zahlungsmethoden beschränken (Teilkündigung). Mit Beendigung des Terminalvertrags

endet auch dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.

15.2 Kündigung bei fehlender Transaktionseinreichung

Unbeschadet der Regelung in Ziff. 15.1 kann der Vertrag von Verifone vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn das VU für einen beliebigen, zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten weniger als 5000 EUR (oder den jeweiligen Gegenwert in lokaler Währung) Transaktionsumsatz hat. Dies gilt auch für einzelne Verkaufsstellen, für die in diesem Fall eine Teilkündigung durch Verifone möglich ist.

15.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VU eintritt oder einzutreten droht,
- b) das VU mit der Zahlung auf fällige Forderungen der Verifone trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
- c) das VU wiederholt über diesen Vertrag Zahlungstransaktionen einreicht, obwohl es nach Ziff. 2.3 hierzu nicht berechtigt war,
- d) das VU bei Vertragsabschluss falsche Angaben insbesondere über seinen Geschäftsbetrieb oder das angebotene Waren- und Dienstleistungssegment gemacht hat bzw. zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten nach Ziff. 4.6 schuldhaft nicht nachkommt,
- e) eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf das VU ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag Verifone dadurch unzumutbar wird,
- f) das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 10 nicht innerhalb der von Verifone gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- g) das VU Zahlungstransaktionen bei Verifone über POS-Terminals einreicht, die nicht von Verifone hierfür zugelassen wurden,
- h) das VU in sonstiger Weise wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat.
- i) das VU seinen Geschäftssitz oder einen Terminalstandort in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verlegt,
- j) das VU gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt.

15.4 Kündigung Besonderer Bedingungen

Besondere Bedingungen können weitere Kündigungsgründe enthalten, die zu einer Kündigung der jeweiligen Besonderen Bedingungen und damit der Beendigung der Akzeptanz der jeweiligen alternativen Zahlungsmethode führen können. Die Kündigung Besonderer Bedingungen lässt jedoch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung grundsätzlich unberührt.

15.5 Formanforderungen an Kündigungserklärungen
Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform übermittelt im Original per Postversand oder per Fax. Andere

telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

16 Abbedingung von gesetzlichen Informationspflichten

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-12, 13 Abs. 1, 3-5 und §§ 14-16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und Verifone gilt ausschließlich deutsches Recht.

17.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Vertrags ist, soweit das VU Kaufmann ist, München, Deutschland.

17.3 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages und Besonderer Bedingungen werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU gemäß 17.3 Abs. 2 – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Verifone sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ggf. über diesen Vertrag hinaus bestehende Vertragsbeziehungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

17.4 Änderung wesentlicher Umstände

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

17.5 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem

Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

17.6 Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Beschwerden des VU gegenüber Verifone in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können per Post oder E-Mail an Verifone gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von Verifone in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von Verifone nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, so wird Verifone ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem das VU die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

Verifone nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.